Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim

Änderung Nr. 2.17 des Flächennutzungsplans

„Solarpark Langenseeäcker“

Gemeinde Elztal, Gemarkung Auerbach

Begründung
gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Feststellung
Planstand: 16.02.2026

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB
Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	3
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	4
4.	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung	4
4.2	Schutzgebiete	6
5.	Umfang der Planänderung	7
5.1	Beschreibung der Planänderung	7
5.2	Plandaten	8
6.	Auswirkungen der Planung	8
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
6.4	Hochwasserschutz und Starkregen	10
6.5	Umgang mit Bodenaushub	10
6.6	Landwirtschaftliche Belange	10
6.7	Immissionen	11
6.8	Naturpark „Neckartal-Odenwald“	11
7.	Angaben zur Planverwirklichung	12
7.1	Zeitplan	12
7.2	Bodenordnung	12
7.3	Kosten und Finanzierung	12

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Langenseeäcker“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften im Ortsteil Auerbach der Gemeinde Elztal. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer bisherigen Obstbaumplantage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert: Das heißt, es ist vorgesehen, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen und 90 % weniger Treibhausgase zu emittieren. Die Hauptenergieträger sollen Wind und Sonne sein.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Planung wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 1.000 m südöstlich des Ortskerns Auerbachs. Im Westen und Südwesten begrenzen landwirtschaftliche Flächen das Plangebiet. Im Südosten und Osten des Plangebiets verläuft der Römerweg. Im Norden begrenzt der Wirtschaftsweg „Alte Steige“ das Plangebiet.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er im Lageplan der Flächennutzungsplanänderung dargestellt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

9267, 9268, 9269, 9269/1, 9270, 9271

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,99 ha.

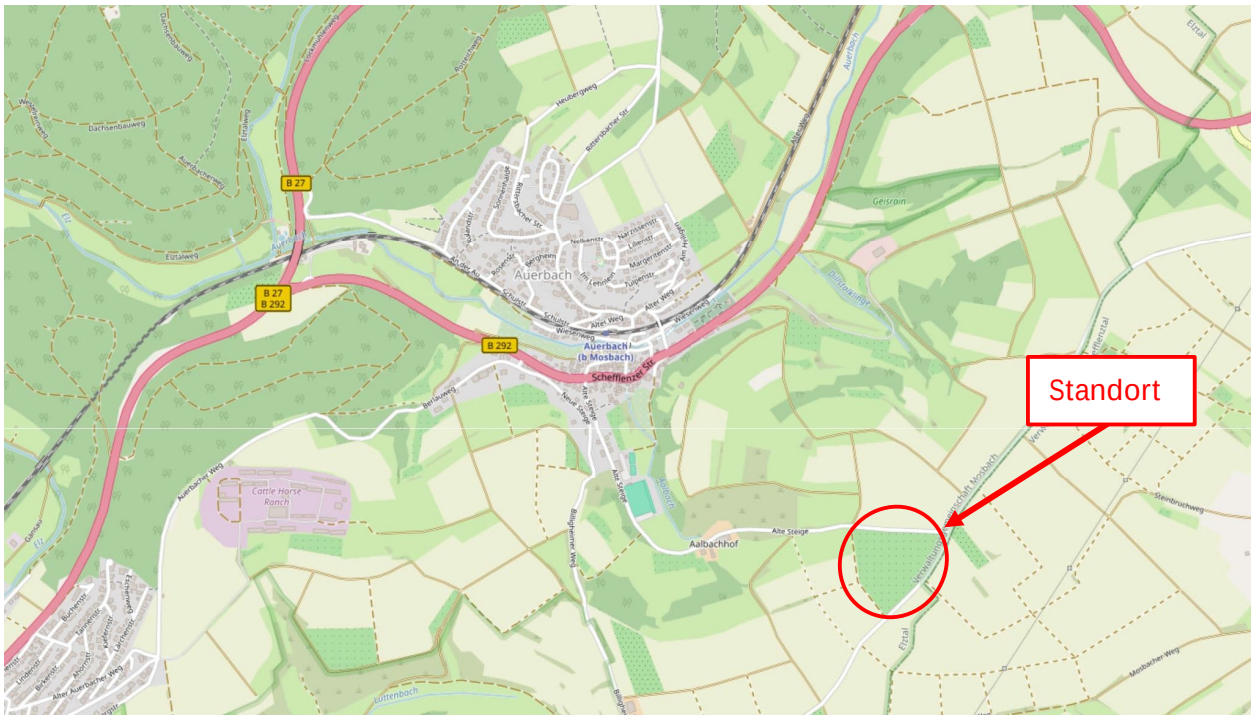

Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributers, openstreetmap.org/copyright, 02.12.2024)

3.2 Bestandssituation

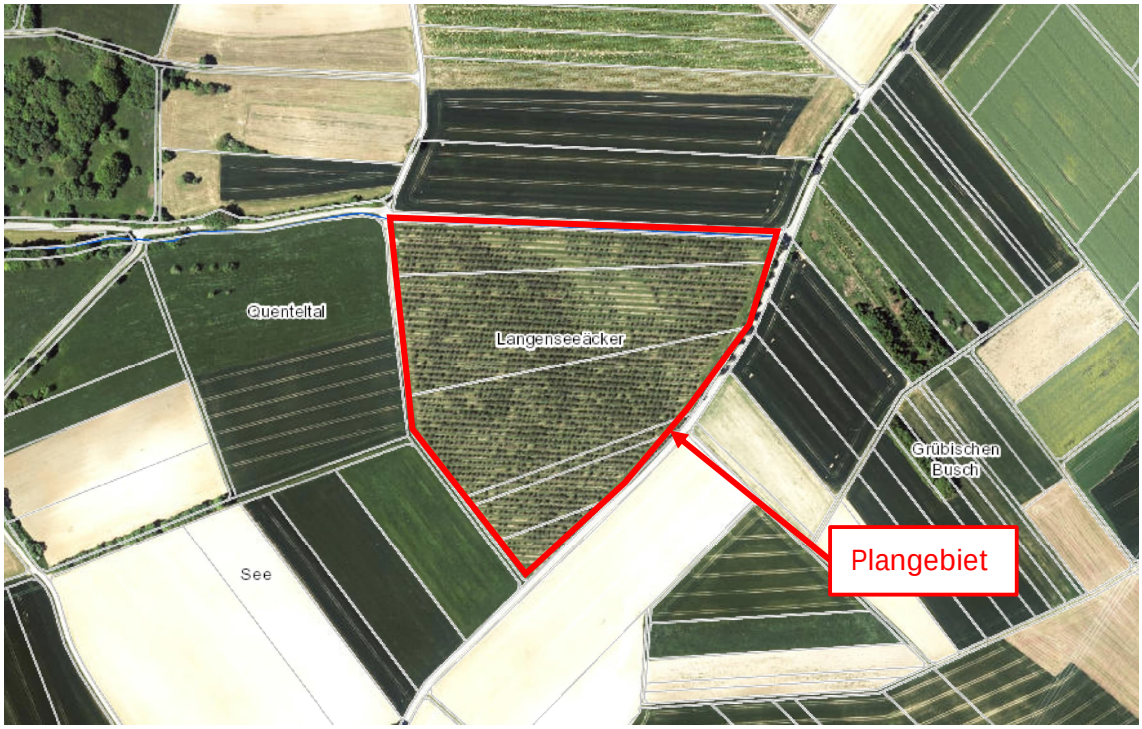

Abb. 2: Bestandssituation (Quelle: Google Maps, 2024)

Das Plangebiet umfasst eine intensiv bewirtschaftete Obstbaumplantage. Im Südosten verläuft ein Wirtschaftsweg (Römerweg). Im Norden verläuft ein weiterer Wirtschaftsweg, welcher zum Sportplatz von Auerbach führt. Im Westen und Südwesten befinden sich Ackerflächen.

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Abb. 3: Fotos Bestandssituation

Topographie und Bodenverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich auf einem Höhenniveau von 304 m bis 309 m über NN. Das Gelände fällt Richtung Nordwesten ab.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Die Gemeinde Elztal zählt laut Landesentwicklungsplan zum Mittelbereich Mosbach in der Region Unterer Neckar. Darüber hinaus zählt sie zum ländlichen Raum im engeren Sinne.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (G) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Z) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

<u>Regionaler Grünzug</u>

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Elztal wird bis auf wenige Flächen an den Siedlungskörpern und dem Dallauer Steinbruch von einem Regionalen Grünzug flächendeckend überlagert. Freiflächen Photovoltaikanlagen können daher fast ausschließlich innerhalb des Regionalen Grünzugs errichtet werden.

Regionale Grünzüge (Plansatz 2.1.1) dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, welche die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Nach Einschätzung des Verbands Region Rhein-Neckar sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Da Freiflächenanlagen in der Regel nur einen kleinen Teilbereich der im Einheitlichen Regionalplan großflächig festgelegten Regionalen Grünzüge einnehmen, ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass die Funktion der Regionalen Grünzüge beeinträchtigt wird. Zudem ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell verbessern. Auch ist die Errichtung von Freiflächenanlagen als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund stellen Regionale Grünzüge keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar.

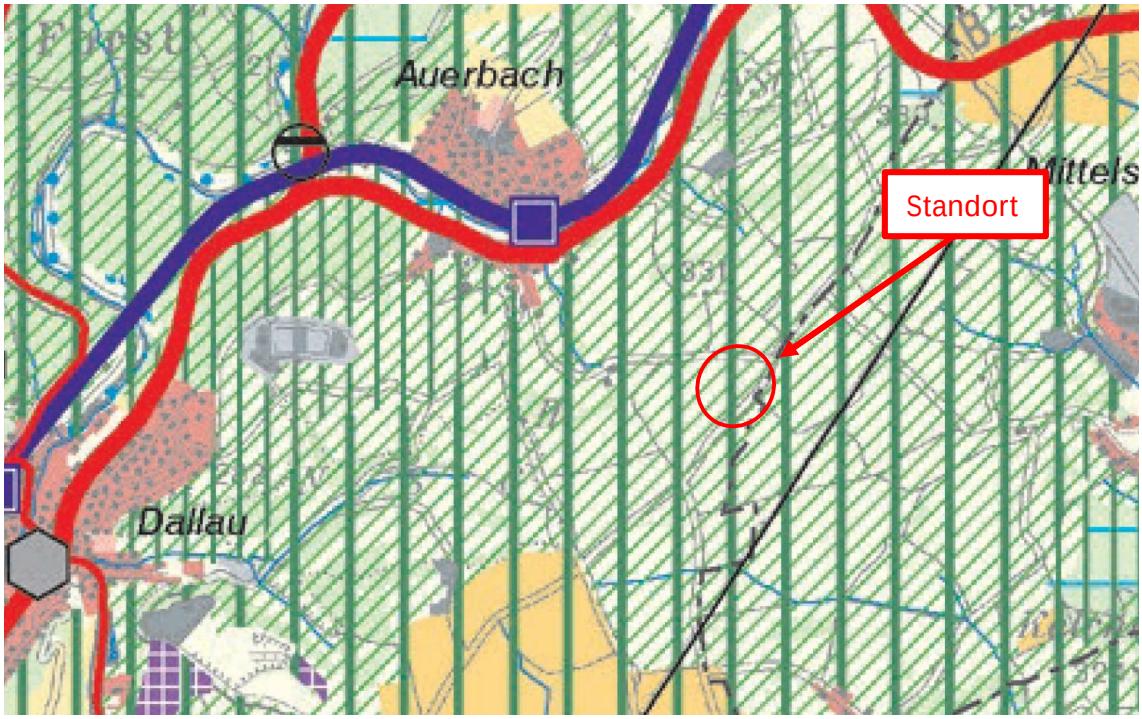

Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet befindet sich wie der Großteil des Gemeindegebiets innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten haben gemäß 2.2.1.2 (Z) die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Um die Beeinträchtigung durch die geplante technische Anlage zu vermeiden, wurden entsprechende ökologischen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit den getroffenen Maßnahmen kann der Eingriff in das Vorranggebiet gemindert werden, sodass eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes besteht.

Mit Schreiben vom 31.10.2025 hat die untere Naturschutzbehörde dem Ausgleichskonzept zugestimmt:

„Mit dem Aufgreifen der Anforderungen für Offenlandbrüter im Ausgleichskonzept für den naturschutzrechtlichen Eingriff im Schutzgut Boden können die Belange des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend gewürdigt und mit dem Vorhaben in Einklang gebracht werden.“

4.2 Schutzgebiete

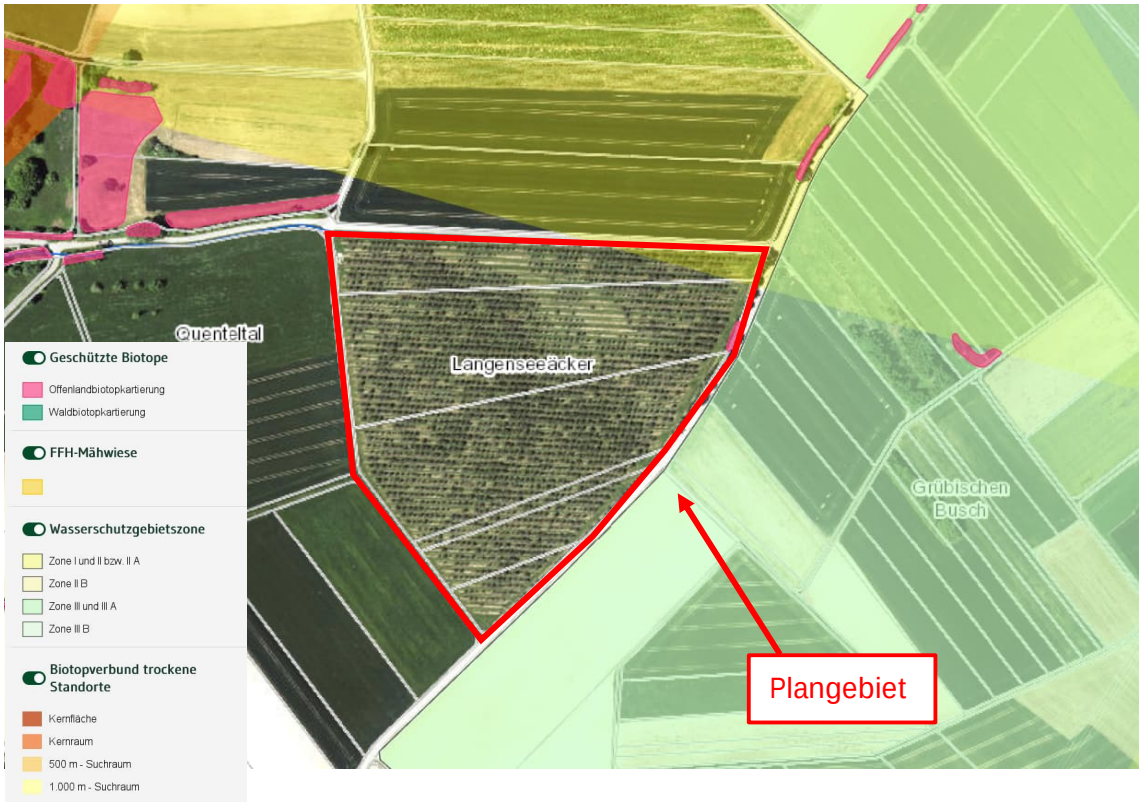

Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 02.12.2024)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Wasserschutzgebiet „Kreuzwiesenquelle“

Südöstlich des Plangebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA „Kreuzwiesenquelle“.

FFH-Mähwiese „Trespen-Glatthaferwiese am nördlichen Hang des Quenteltals“

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich die magere Flachland-Mähwiese „Trespen-Glatthaferwiese am nördlichen Hang des Quenteltals“.

Gesetzlich geschützte Biotope

Teilweise innerhalb des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken im Gewann „Römerstraße“.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich in ca. 20 m Entfernung getrennt durch die Kreisstraße das Offenlandbiotop „Feldhecke auf Steinriegel im „1. Trieb“ südöstlich Dallau“.

Naturpark

Die Gemeinde Elztal befindet sich im Naturpark Neckartal-Odenwald. Bebauungspläne zählen zu den Erschließungszonen im Sinne der Verordnung zum Naturpark Neckartal-Odenwald in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

Biotopverbund

Die Nordöstliche Ecke des Plangebiets wird geringfügig von einem 1.000 m Suchraum trockener Standorte gestreift.

Gewässer II. Ordnung

Am nördlichen Gebietsrand befindet sich entlang des Wirtschaftswegs das Gewässer II. Ordnung mit wasserrechtlich untergeordneter Bedeutung „Aalbach“.

5. Umfang der Planänderung

5.1 Beschreibung der Planänderung

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern als sonstige landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen dieser Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet einen Solarpark errichten. Zur Realisierung des Vorhabens wird im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

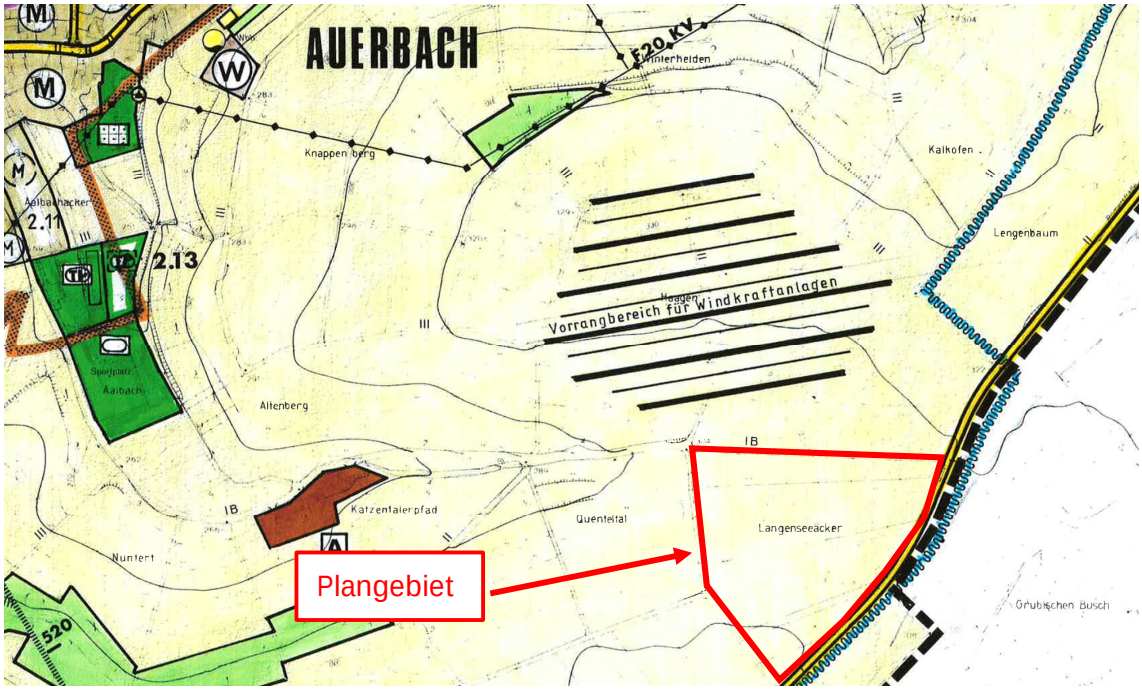

Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

5.2 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz			
Gesamtfläche des Plangebietes		5,99 ha	
davon:	Sonderbaufläche	5,99 ha	100,0 %

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird inhaltlich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen.

Mit der Planverwirklichung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden, die nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können.

Dem Defizit von 105.216 ÖP in den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild steht ein Überschuss im Schutzgut Pflanzen und Tiere von 67.051 ÖP gegenüber. Das

verbleibende Defizit von 38.165 ÖP wird durch folgende Maßnahme nördlich außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen:

- Blühbrache Flst.Nr. 9066 (Aufwertung 38.220 ÖP)

Nördlich des Geltungsbereichs schließt jenseits des Aalbachs und des Feldwegs das Ackergrundstück Flst.Nr. 9066 an. Es handelt sich um einen bisher konventionell bewirtschafteten Acker. Der Schlag ist in der Erosionskulisse Wasser überwiegend als stark erosionsgefährdet (ehemals CC 2) und im Osten als erosionsgefährdet (ehemals CC 1) eingestuft.

Am südlichen Rand des Ackergrundstücks wird eine 3.210 m² große und rd. 11 m breite Fläche als mehrjähriger Blühstreifen angelegt. Die Fläche wird hierzu mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Blühende Landschaf Süd von RiegerHofmann oder vergleichbar) angesät.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Maßnahme ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt und eine Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Gemeinde erforderlich.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

- Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.
- Brutvögel, Jungvögel und Nester mit Eiern können zu Schaden kommen, wenn während der Brutzeit Gehölze beseitigt oder Gebäude abgerissen werden.
- Es wurden keine Arten des Anhang IV innerhalb des Plangebiets erfasst.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbestände in Bezug auf Arten des Anhangs IV werden vorsorglich geeigneten Maßnahmen vorgeschlagen.

Durch die folgende Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

- Baufeldräumung im Winterhalbjahr
- CEF-Maßnahme: Aufhängen von je 3 Nistkästen für die Kohlmeise und für Gartenrotschwänze
- Aufhängen von acht Flachkästen für Fledermäuse

Weitere Empfohlene Maßnahmen:

- Festlegung von Tabubereich während der Bauarbeiten zum Schutz von möglichen Habitatflächen für Zauneidechsen

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleitstet.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in keinem größeren Einzugsgebiet befindet und die Module aufgeständert sind. Oberflächig abfließendes Niederschlagswasser kann unter den Modulen hindurchfließen. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

6.5 Umgang mit Bodenaushub

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsteht kein entsorgungsrelevanter Bodenaushub. Vielmehr wird aktuell noch ein Teilbereich des Plangebiets aufgefüllt.

6.6 Landwirtschaftliche Belange

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Bereich einer bestehenden Obstbaumplantage errichtet. Der Bewirtschafter plant die Plantage zu entfernen und diese für erneuerbare Energien zu nutzen.

Die Planung entspricht dem Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Elztal und unterstreicht das konzeptionelle Vorgehen der Gemeinde. Mit dieser Planung findet zum ersten Mal eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage statt. Bisher wurden in der Gemeinde Elztal nur privilegierte Anlagen sowie Anlagen auf Konversionsflächen errichtet. Dies zeigt den sparsamen Umgang der Gemeinde mit Grund und Boden auf.

Zudem ist anzumerken, dass die Fläche nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen wird. Eine Rückbauverpflichtung wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist gem. § 2 EEG 2023 ein vorrangiger Belang mit überragendem öffentlichem Interesse.

Im Rahmen der Abwägung wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Ausbau der erneuerbaren Energien höher gewichtet als der Erhalte der landwirtschaftlichen Fläche.

6.7 Immissionen

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m nordwestlich des Plangebiets. Aufgrund der Topographie ist die Anlage aus dem Siedlungsbereich von Auerbach nur nicht einsehbar. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu sonstigen Wohnstandorten im Außenbereich.

6.8 Naturpark „Neckartal-Odenwald“

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Neckartal-Odenwald“. Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Lage im Naturpark begründet.

Eine Photovoltaikanlage nutzt die natürliche Energie der Sonne, um sauberen und erneuerbaren Strom zu erzeugen. Durch den Einsatz von Solarenergie reduzieren wir die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und mindern die Umweltauswirkungen konventioneller Stromerzeugungsmethoden. Dies trägt zum Schutz der Umwelt und zur Bekämpfung des Klimawandels bei.

Im Vergleich zu anderen Energieerzeugungstechnologien hat eine Freiflächen-Photovoltaikanlage relativ geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Die Installation erfordert keine großflächigen Eingriffe in die Landschaft, da die Solarmodule auf Gestellen montiert werden können, ohne dass Bodenstrukturen verändert werden müssen. Die Anlage kann in der Regel auch leicht demontiert werden, was eine mögliche Rückkehr des Gebiets zu seinem ursprünglichen Zustand ermöglicht.

Die Umnutzung einer bisherigen Weihnachtsbaumkultur reduziert den Druck auf andere landwirtschaftliche Flächen.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage fördert in Kombination mit den grünordnersichen Maßnahmen die ökologische Vielfalt des Naturparks.

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Naturpark bietet die Möglichkeit, Besucher und die lokale Gemeinschaft über erneuerbare Energien und Umweltschutz aufzuklären. Informative Tafeln oder Führungen können die Funktionsweise der Anlage erklären und den Nutzen von Solarenergie verdeutlichen. Dadurch können Menschen für nachhaltige Praktiken sensibilisiert werden und ermutigt werden, ähnliche Initiativen in anderen Bereichen zu unterstützen.

Insgesamt kann eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Naturpark dazu beitragen, eine nachhaltige Energiequelle bereitzustellen, den Umweltauswirkungen herkömmlicher Energieerzeugungsmethoden entgegenzuwirken, die Landnutzung effizienter zu gestalten und gleichzeitig die ökologische Vielfalt zu fördern. Durch Kombination mit Naturschutzmaßnahmen und Bildungsinitiativen kann die Anlage zu einer Win-Win-Situation für erneuerbare Energien und den Schutz der Natur werden.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Flächennutzungsplanverfahren soll bis Mai 2026 abgeschlossen werden.

7.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3 Kosten und Finanzierung

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

Aufgestellt:

Mosbach, den 08.05.2026

DIE VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEIN-SCHAFT :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de